

Zur Notwendigkeit der Gartenordnung

Wenn Menschen zusammenkommen haben sie sich immer einer gewissen Ordnung unterworfen, die zunächst von Moral, Sitten und Gebräuchen geprägt war. Wurden die Zusammenkünfte intensiver oder spezifischer bildeten sich Gesetze und schriftlich abgefasste Ordnungen der unterschiedlichsten Natur heraus, um den gesellschaftlich anerkannten Normen Struktur zu verleihen und letztlich zu verallgemeinern.

So sind auch Gartenordnungen mit der Ausbildung der Kleingärtnerei im 19. Jahrhundert Grundlage des Zusammenlebens in den Kleingartenanlagen.

Waren zunächst die Grundstückseigentümer, wie der Landgraf Carl von Hessen, daran interessiert für die „Carls Gärten“ genaue Vorschriften zu erlassen, war dies mit der parallel laufenden Vereinsbildung in den Kleingartenanlagen zunehmend Angelegenheit der Vereine, später der Verbände.

Die Kleingartenordnung aus dem Jahr 1919 schuf erstmals deutschlandweit allgemeine Regelungen für die Kleingärtnerei, traf jedoch zur inhaltlichen Ausgestaltung des Kleingartenwesens und der kleingärtnerischen Nutzung keinerlei Aussagen. Dies wurde dann den Gartenordnungen überlassen.

Um hier eine gewisse Vereinheitlichung herbeizuführen, wurden durch die verantwortlichen Minister oder Ministerien der Länder Runderlasse verfasst, die letztlich den Verbandszwang eines jeden einzelnen Vereins beinhalteten, um so auch durch die Verbandsebene eine Vereinheitlichung der Gartenordnungen im Sinne der Kleingärtner herbeizuführen.

Durch die spezifischen Anforderungen, die das 1983 neu geschaffene BKleingG an die Kleingärtnerei gestellt hat, die enthaltenen Rechte und Pflichten, die jeden einzelnen Kleingärtner treffen, erlangen die Rahmengartenordnungen besondere Bedeutung. Sie sind auch aus diesem Grunde Gegenstand des Kleingartenpachtvertrages. Verletzungen der Rahmengartenordnung können zu Abmahnungen und Kündigungen führen.

Ich habe die Verpflichtung zur Einhaltung der Rahmengartenordnung bereits in meinen Ausführungen zur kleingärtnerischen Nutzung erwähnt.

Im allgemeinen Teil der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. heißt es dazu im Punkt 1. Abs. 1 richtigerweise:

„Die Rahmengartenordnung beinhaltet die Erfahrung der Mitgliedsverbände und ihrer Vereine auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und Verordnungen bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und des Zusammenlebens in den Kleingartenanlagen.“

Das BKleingG mit seinen speziellen Anforderungen an die Kleingärtnerei hat den jeweiligen Rahmengartenordnungen der einzelnen Landesverbände der Bundesrepublik Deutschland insofern besonderes Gewicht verliehen und die strenge Bindung an den Kleingartenpachtvertrag im Rahmen der Rechte und Pflichtenverteilung und -bindung besonders hervorgehoben.

Besondere Aufmerksamkeit verleiht die Rahmengartenordnung der Forderung des BKleingG die Kleingartenanlagen letztlich als öffentliches Grün zu gestalten und die Gemeinschaft der

Kleingärtner zu stärken. Die Begrenzung von Heckenhöhen innerhalb der Kleingartenanlage, von Höhen und Umfang von Koniferen, die Einblicke in die Gärten oder die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen können, ist vollumfänglich im Einklang mit den Anforderungen des BKleingG und beinhaltet andererseits weitestgehend regionalspezifische Strukturen, weswegen Rahmengartenordnungen auf Landesebene begrenzt sind und sogar auf Regionalverbandsebene spezifischer gestaltet werden können, ohne die Rahmengartenordnung des jeweiligen Landesverbandes aufzuweichen.

Eine Vereinheitlichung der Bedingungen der kleingärtnerischen Nutzung, der Gestaltung von Kleingärten und Kleingartenanlagen beinhaltet dabei nicht eine monotone Gleichgestaltung, sondern soll auch die Individualität eines jeden Kleingärtners fördern, die Anlagen in ihrer Verschiedenheit interessanter machen und so auch dem allgemeinen Erholungszweck zuführen, ohne die Anforderungen an die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit, zu verkomplizieren und für den Bescheidersteller der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (meist das jeweilige Landratsamt) unüberschaubar zu gestalten, sondern im Gegenteil Orientierung zu geben. Die Bindung eines jeden einzelnen Kleingärtners an die Rahmengartenordnung, auch durch die rechtliche Regelung im Pachtvertrag, ist so nicht nur im Sinne des Gesetzgebers, sie dient der Förderung des Gemeinschaftssinns und nicht nur im engeren Sinne der jeweils wirkende Kleingärtner in der Kleingartenanlage, sondern wirkt über die Kleingartenanlage, meist in den städtischen Bereich hinein.

Der Inhalt der Rahmengartenordnung ist deshalb auf die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern und die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, die individuelle Gestaltung und Nutzung der Kleingärten, die Errichtung von Bauwerken und letztlich auf den Umwelt- und Naturschutz ausgerichtet. Aspekte der kleingärtnerischen Nutzung, einschließlich der einzuhaltenen Grenzabstände, der Art der Gehölzbepflanzungen, die Art und Weise der Einfriedung jeder einzelnen Kleingartenparzelle und andere Regelungen in der Rahmen-gartenordnung stellen deshalb keine Schikane dar und sind auch keine Ermessensfrage, sondern Anforderungen der heutigen Kleingärtnerei und strikt einzuhalten. Die Bedeutung der einzelnen Verbände im Rahmen der Organisationsstruktur des Kleingartenwesens wird ebenfalls unterstrichen.

Nicht die Abschottung eines jeden einzelnen Kleingärtners von seinem Nachbarn soll gefördert werden, sondern der Gemeinschaftssinn bei aller gewollten Individualität.

Wenn ich dies hier so allgemein formuliere, so geschieht dies, um Sinn und Bedeutung der Gartenordnungen zu unterstreichen und auch um jeden einzelnen Kleingärtner zu veranlassen, nochmals die Rahmengartenordnung nebst Anlagen durchzusehen und in gewisser Weise zu verinnerlichen.

Die Rahmengartenordnung ist letztlich Grundlage der kleingärtnerischen Nutzung zu der sich jeder einzelne Kleingärtner sowohl durch Pachtvertrag als auch im Rahmen seiner Mitgliedschaft im örtlichen Verein rechtlich verpflichtet und gebunden hat.